

1. Vom Aufklärungs-Humanismus zum gesellschaftlichen Atheismus
2. Karl Marx' Versuch einer philosophischen Aufhebung der Religion
3. Karl Marx' Kritik am Sozialversagen der Kirche
4. Karl Marx' materialistische Geschichtsauffassung als Weltanschauung
5. Bleibendes und Versinkendes.

Es steht einem Christen schlecht an, die eigene Position idealiter und intentional zu deuten und die Position des „Gegners“ ohne den Differenzierungsprozeß seines Denkens und dessen Wirkungsgeschichte darzulegen. Noch einmal: es beeindruckt die Belesenheit des Autors, und doch vermißt man bei der Schilderung der Marxschen Grundgedanken die ganze Fülle seines Denkens. Wird zum Beispiel der Marxschen Anthropologie vorgeworfen, ihr Mensch sei „ein Wesen, dem nicht nur etwas als Ergänzung fehlt, dem vielmehr infolge des Nur-auf-sich-selbst-geworfenseins das Menschliche eindeutig ausgegangen ist“ – so wäre es fair und wünschenswert, wenn auch der Marxsche Satz erwähnt und bedacht wäre, der das Bild korrigiert, daß es nämlich in der von Marx angestrebten Welt darum gehe, daß der Mensch „den anderen Menschen als Reichtum“ erfährt. Ein wahrhaft christlicher Satz, ein aktueller Satz angesichts einer (von Marx präzise als) Konkurrenzgesellschaft beschriebenen Situation.

Ich vermute, W. Bienert wäre nicht damit einverstanden, wenn marxistische Wissenschaftler zur Interpretation von Calvins Theologie nur die Prädestinationslehre, zur Darstellung von Luthers Werk die Zwei-Reiche-Lehre und ihre jeweiligen negativen anthropologischen und sozialen Konsequenzen als hermeneutischen Schlüssel und als Materialprinzip der Erklärung benutzten. Bienert aber gebraucht die zahlreichen Äußerungen

von Marx über die ökonomische Determiniertheit des Menschen und der Gesellschaft genau in dieser Weise. Dabei wird a) nicht berücksichtigt, daß diese Äußerungen von Marx in einem dialektisch gesehenen Zusammenhang stehen (was sie sicher nicht immer gegen eindimensionalen Mißbrauch sicherte, worauf z. B. Marcuse schon seit langem hinwies) und b) übersehen, daß diese Äußerungen Teile jener Analyse sind, deren Istzustand von Marx gerade nicht als Sollzustand verstanden wird.

Die Auseinandersetzung mit Marx' Denken kann heute nicht ohne eine Auseinandersetzung mit dem Neomarxismus und der gewiß unerfreulichen Geschichte kommunistischer Staaten geschrieben werden. Leider hat Bienert darauf verzichtet.

Martin Stöhr

KIRCHENRECHT

Hans Dombois, Das Recht der Gnade. Ökumenisches Kirchenrecht II. Grundlagen und Grundfragen der Kirchenverfassung in ihrer Geschichte. Luther-Verlag, Bielefeld 1974. 252 Seiten. Leinen DM 48,—.

Nach 13jähriger Pause – der 1. Band liegt inzwischen in 2. Auflage vor – ist dieser 2. Band des „ökumenischen Kirchenrechts“ von D. nun erschienen. Sein Umfang reicht an die über 1000 Seiten des 1. Bandes bei weitem nicht heran; aber auch davon abgesehen ist es dem Verfasser nun besser gelungen, seine Sicht des gewaltigen Stoffes in einen übersichtlichen Zusammenhang zu stellen. Im 1. Band drohte dieser Zusammenhang in der Überfülle des Materials unterzugehen. Insofern macht der Verf. es dem Leser nun leichter, insbesondere indem er die Erörterung einiger Einzelfragen in Exkurse am Schluß des Buches verweist.

Von seinem Gesamtentwurf einer Behandlung der Hauptprobleme des kirchlichen Verfassungsrechts legt der Verf. in diesem 2. Band einen ersten Teil vor. Er verbindet darin Darstellung und Analyse der kirchlichen Verfassungsgeschichte; eine „Darstellung der großen Institutionen des Kirchenrechts und der Versuch einer Verfassungstheorie der Kirche“ sollen noch folgen (S. 18).

Zwei Problemkreise stehen im Mittelpunkt der rechtstheologischen Analyse dieses Bandes: die „Kette von Spaltungen“, in der die Kirchengeschichte sich vollzogen hat, und die Strukturwandlungen, denen das Kirchenrecht in seiner Entwicklung unterworfen war (S. 103).

Die Ursachen der Spaltungen faßt D. unter den Begriffen der aktiven und der passiven Individuation zusammen. In der aktiven Individuation brechen die im christlichen Glauben enthaltenen Gegensätze auf und treten in ihre Elemente auseinander (S. 65). D. weist die „relativierenden Branch-Theorien oder verdammenden Abfalltheorien“ ab und faßt die „kraftvolle Positivität“ in den Blick, die durch diese Bewegung möglich geworden ist (S. 66). Letztlich ist diese Auffassung freilich von einer (vertieften) Branch-Theorie kaum grundsätzlich zu unterscheiden.

In der passiven Individuation wirken außerkirchliche Mächte „nach den ihnen eigenen Bildungsgesetzen auf die Kirche ein, indem sie Teile der Kirche zu subjektähnlichen Individuen prägen“ (S. 73). D. untersucht ihren Sitz im Leben und ihre kirchenrechtliche Legitimität; letztere wird allerdings nicht so recht deutlich.

Auf dieser Grundlage entwickelt der Verf. ein differenzierteres Verständnis von Defizienz und Suffizienz der Kirchenverfassung. Da die Kirche „allein die Wahl (hat), sich zwischen den ihr mög-

lichen Strukturelementen zu entscheiden“ und, indem sie das eine wählt, das andere mit Notwendigkeit ausschließt, kann ein Defizienzurteil „nur in einem sehr bedingten Sinne gefällt werden“ (S. 93). Die Bedeutung dieses Verständnisses für den ökumenischen Dialog braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

In der zeitlichen Gliederung der kirchlichen Verfassungsgeschichte geht D. von Sohm aus. Das Kirchenrecht des 1. Jahrtausends, das D. „epikletisch“ nennt, beruhte auf einem ungebrochenen Glauben an den Hl. Geist; von ihm weiß die Gemeinde sich geleitet, rechnet aber auch mit der Verfehlbarkeit dieser Entscheidungen (S. 105 f.). Zu Beginn des 2. Jahrtausends wird dieses Kirchenrecht transformiert. Entscheidender Angelpunkt ist „die transzendente Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit legitimen Handelns und Lebens der Kirche“ (S. 111). Daraus ergeben sich verfassungsrechtliche Konsequenzen (S. 113 ff.). Auch im Sakramentsrecht wirkt diese Umbildung sich aus (S. 124 ff.).

In der Reformation wird die „transzendente Frage noch einmal radikalisiert“ (S. 131). Im übrigen zeigt sich in der Spaltung von Neukatholizismus, Luthertum und Calvinismus das Auseinandertreten verschiedener Lösungsmöglichkeiten des Problems des Jurisdiktionsanspruchs (S. 150).

In der Gegenwart, vor allem in dem Verzicht des 2. Vaticanum auf jede Anathematisierung, auch in der Theologie Karl Barths, findet D. Anzeichen dafür, daß die Epoche des transzendentalen Kirchenrechts zu Ende geht. Bewußt verzichtet er aber auf Aussagen über die sich ankündigende Zukunft.

Gegenüber diesem großartigen Aufriß treten kleinere Ungenauigkeiten zurück wie die Behauptung, in der Church of England werde der normale Gemeinde-

pfarrer „vicar“, nämlich des Bischofs, genannt (S. 91); der „vicar“ war aber ursprünglich Vertreter des Inhabers einer Pfarrei, die einer religiösen Gemeinschaft inkorporiert war. Nicht in diesen Einzelheiten liegt aber die Bedeutung des Werkes, sondern in der neuen Gesamtschau der kirchlichen Verfassungsgeschichte, an der die Theorie des Kirchenrechts in Zukunft nicht mehr vorbeigehen kann.

Hanns Engelhardt

Adalbert Erler, Kirchenrecht. Ein Studienbuch. 4. Aufl. C. H. Beck, München 1975. XVI + 232 Seiten. Kart. DM 24,80.

Ein zweites wissenschaftliches Lehrbuch des Kirchenrechts, das eine 4. Auflage erreicht hat, gibt es im 20. Jh. nicht. Um so beachtlicher ist der Umstand, daß diese Auflagen alle nach dem 2. Weltkrieg erschienen sind, in einer Zeit also, in der das Kirchenrecht im akademischen Unterricht ständig mehr in den Hintergrund des Interesses getreten ist. Die 1. Auflage, von der der Rezensent freimütig bekennt, daß sie zur Weckung seines Interesses am Kirchenrecht wesentlich beigetragen hat, erschien im März 1949, kurz vor Inkrafttreten des Grundgesetzes. Schon damals atmete das Buch ökumenischen Geist, der nicht nur in dem abschließenden Kapitel über den Ökumenischen Rat zum Ausdruck kam. Vielleicht noch bezeichnender ist das Zitat aus der Antigone des Sophokles, mit dem der Verf. sein Vorwort schloß: „Nicht mitzuhassen, mitzulieben bin ich da.“ Mag es zunächst auch auf die Zeit des Kirchenkampfes bezogen sein, so kann es auch für die zwischenkirchlichen Beziehungen richtungweisend sein. Rez. bedauert, daß das Zitat schon im Vorwort der 3. Auflage nicht mehr erscheint.

Verf. bekennt sich als Schüler von Ulrich Stutz, des Begründers der kirch-

lichen Rechtsgeschichte als eigenständiger wissenschaftlicher Disziplin. Diese Schülerschaft verengt seinen wissenschaftlichen Blick aber keineswegs. So kann er Rudolf Sohms umfangreiches Werk über das altkatholische Kirchenrecht als grundlegend anerkennen, obwohl Stutz es in Bausch und Bogen als „durch und durch quellenwidrig“ und die elementarsten geschichtlichen Tatsachen auf den Kopf stellend abgelehnt hatte. Aber die harte Verurteilung ist Erlers Sache nicht, sondern das Verständnis für unterschiedliche Entwicklungen und ihr historisches Recht. Dem Studenten schien es oft nicht möglich, ihm hierin zu folgen; dem Rez. ist im Laufe der Jahre gerade dieser Aspekt der Erlerschen Arbeit immer lieber geworden.

Vergleicht man die 4. Auflage mit der 1., so zeigt sich, daß der Verf. keine grundlegenden Änderungen vorgenommen hat. Nach wie vor besteht das Buch aus zwei nahezu umfangsgleichen Hauptteilen, der kirchlichen Rechtsgeschichte und dem Kirchenrecht der Gegenwart, letzteres dreigeteilt in deutsches Staatskirchenrecht, katholisches und evangelisches Kirchenrecht. Lediglich drei neue Abschnitte sind dazugekommen: am Schluß des historischen Teils über die Entwicklung seit dem 2. Weltkrieg, im katholischen Kirchenrecht über das Ökumenische Konzil, im evangelischen Kirchenrecht über die rechtstheologischen Grundlagen. Diese Erweiterungen spiegeln die kirchenrechtliche Entwicklung des letzten Vierteljahrhunderts. Sie hat auch in den übrigen Abschnitten des zweiten Hauptteils ihren Niederschlag gefunden.

Nach wie vor gilt, daß das evangelische Kirchenrecht unter Verzicht auf viele Einzelheiten „vor allem in seinen großen theoretischen Zusammenhängen dargestellt“ ist und auch für die Kanonistik „nur der Schlüssel zum äußeren Vorhof“